

## **Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Frankfurter Sparkasse zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG<sup>1</sup> (nachfolgend: Beschwerdeverfahren). Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der Frankfurter Sparkasse hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

### **1. Hinweisgebende Personen**

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potentiell Betroffenen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Als potentiell betroffen gelten Personen, die:

- durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der Frankfurter Sparkasse oder
- durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der Frankfurter Sparkasse unmittelbar betroffen sind oder
- in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können
- sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

### **2. Meldeweg für eine „Meldung zum LkSG“ auf der Internetseite der Frankfurter Sparkasse**

Die Frankfurter Sparkasse hat für einen entsprechenden Hinweis eine Verlinkung „Meldung zum LkSG“ auf ihrer Internetseite eingerichtet ([zur Website](#)).

Diese Verlinkung führt zu einer Kontaktmöglichkeit, mittels derer die hinweisgebende Person die Hinweise zu ihrer Beschwerde an eine anwaltliche Ombudsperson geben kann. Der/die Hinweisgeber/in entscheidet über den Weg der Hinweisgabe und kann ohne Preisgabe seiner Identität mit den Ombudsteuten kommunizieren. Er wählt zwischen dem Direktkontakt oder der Meldung in einem besonderen geschützten digitalen Raum auf nicht rückverfolgbarem elektronischen Weg.

### **3. Beteiligte Personen**

Die anwaltlichen Ombudspersonen und der Menschenrechtsbeauftragte der Frankfurter Sparkasse bieten Gewähr für unparteiisches Handeln und handeln im Rahmen ihrer Funktionen unabhängig und weisungsungebunden.

---

<sup>1</sup> Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

#### **4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

##### **a. Bestätigung des Hinweises**

Dem Hinweisgeber wird der Eingang des Hinweises bestätigt. Nach Zustimmung des Hinweisgebers (Befreiung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht) wird der Hinweis dem Menschenrechtsbeauftragten der Frankfurter Sparkasse übermittelt. Erfolgt die Beschwerde in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren oder durch (un-) bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die Frankfurter Sparkasse nicht angehalten, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihre Pflichten bezüglich der Kommunikation einzuhalten.

##### **b. Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme**

Der Menschenrechtsbeauftragte der Frankfurter Sparkasse überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

###### **(1) Ablehnung der Beschwerde**

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung.

In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung aus welchem Grund die Frankfurter Sparkasse die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

###### **(2) Weiterverfolgung der Beschwerde**

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte der Frankfurter Sparkasse die Sachverhaltsaufklärung, ggf. unter Hinzuziehung der betroffenen Bereiche innerhalb der Frankfurter Sparkasse, und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung. Sofern der/die Hinweisgeber/in seine Identität nicht offenlegen möchte, kann im konkreten Einzelfall die Ombudsperson beauftragt werden, diese Erörterung durchzuführen, soweit ihr das möglich ist. Zu diesem Zweck stellt die Frankfurter Sparkasse alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang kann die Ombudsperson auch beauftragt werden den Sachverhalt aufzuklären. In Abstimmung mit der Frankfurter Sparkasse kann sie dazu andere fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert die/der Menschenrechtsbeauftragte/r die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

### **c. Mögliche Rechtsverletzung**

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Frankfurter Sparkasse oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die Frankfurter Sparkasse angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

### **d. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

## **5. Dokumentation und Aufbewahrung**

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

## **6. Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Frankfurter Sparkasse stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

## **7. Kosten**

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.